

Regierungsratsbeschluss

vom 27. März 2007

Nr. 2007/518

KR.Nr. A 161/2006 FD

**Auftrag Geschäftsprüfungskommission (GPK): Auflösung des Dienstverhältnisses von
Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeitern der kantonalen Verwaltung (05.12.2006)
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung des Staatspersonalgesetzes in folgenden zwei Punkten vorzulegen:

1. Schaffung eines flexiblen und zeitgemässen Verfahrens zur Auflösung von Anstellungsverhältnissen von Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeitern.
2. Aufhebung der finanziellen Abgeltung von Überzeit bei Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeitern.

2. Begründung

Die Umstände der Trennung des Kantons von der Chefin des Amts für Finanzen haben aufgezeigt, dass die aktuelle Regelung im Staatspersonalgesetz und in der Folge auch im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) mit Bezug auf die Auflösung des Arbeitsverhältnisses von Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeitern zuwenig flexibel und zu schwerfällig ist. Das Verfahren ist noch stark an das alte Beamtinnenrecht angelehnt. Gerade im Bereich des Kadres muss aber im Interesse der Handlungsfähigkeit des betroffenen Verwaltungszweigs rasch gehandelt werden können. Es macht keinen Sinn, einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin eine Bewährungsfrist anzusetzen, wenn das gegenseitige Vertrauen bereits zerstört ist, zumal wenn es sich um eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter handelt, die oder der in einem besonderen Vertrauensverhältnis steht. Solange das Verfahren andauert, herrschen unklare Verhältnisse und müssen über längere Zeit Ressourcen in die Auseinandersetzung investiert werden, die anderweitig besser eingesetzt werden könnten. Zwar gibt es auch die Möglichkeit der Trennung aufgrund einer gegenseitigen Vereinbarung. Es gibt aber keine Garantie, dass immer eine Vereinbarung getroffen werden kann, weil das Einverständnis beider Seiten vorausgesetzt wird. Kommt keine Einigung zustande, stellen sich viele Probleme. Wir formulieren im Auftrag bewusst keine Vorgaben zur konkreten Ausgestaltung des Verfahrens. Dem Regierungsrat sollen nicht schon im vornherein Schranken gesetzt werden, die unter Umständen bei näherer Prüfung einer praktikablen Lösung, die den legitimen Interessen beider Seiten Rechnung trägt, entgegenstehen könnten.

Das Staatspersonalgesetz und der GAV unterscheiden hinsichtlich der Vergütung von Überzeit nicht zwischen Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeitern und anderen kantonalen Angestellten. Diese Regelung erachten wir als nicht sachgerecht. Wir sind der Auffassung, dass bei Kadermitarbeitenden die Aufgabenerfüllung im Vordergrund steht, nicht die dafür allenfalls erforderliche Überzeit, die ohnehin mit der Besoldung bereits abgegolten sein sollte. Wir sind nicht der Auffassung, dass die Zeiterfassung für das Kader abgeschafft werden sollte; im Gegenteil, auch Kadermitarbeitende sollen ihre Ar-

beitszeit erfassen und darüber rapportieren. Wenn dabei Überzeit oder ein positiver Saldo in der Gleitzeit entsteht, spricht aus unserer Sicht nichts dagegen, dass die Zeit kompensiert wird, soweit der dienstliche Betrieb das zulässt. Hingegen sind wir der Auffassung, dass eine zusätzliche finanzielle Abgeltung für Kadermitarbeitende nicht in Frage kommen kann.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

- 3.1 Das geltende Kündigungsverfahren, welches ein Mitarbeiterbeurteilungsgespräch mit Einräumung einer Bewährungsfrist, Kündigungsandrohung, Kündigungsantrag sowie die Gewährung des rechtlichen Gehörs voraussetzt, ist in der Tat aufwändig und eher träge. Wir begrüßen daher die Stossrichtung, dieses zu vereinfachen.

Als Vereinfachung des Kündigungsverfahrens bietet sich beispielsweise bei zerstörtem Vertrauensverhältnis der Verzicht auf die Bewährungsfrist an. Ist das Vertrauensverhältnis zerstört, macht eine Bewährungsfrist auch bei Nicht-Kaderangehörigen keinen Sinn. Es ist daher zu prüfen, ob bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen generell, also bei sämtlichen Personalkategorien und nicht nur beim Kaderpersonal, auf eine Bewährungsfrist verzichtet werden soll.

Die Voraussetzungen für die ordentliche Kündigung sind in § 27 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG, BGS 126.1) und in § 42 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV, BGS 126.3) umschrieben. Das eigentliche Kündigungsverfahren hingegen ist nicht auf Gesetzesstufe, sondern auf Verordnungsstufe (§ 11 der Verordnung zum Gesetz über das Staatspersonal vom 27. März 2001, BGS 126.2) und in § 43 GAV geregelt. Wir erachten es daher als stufengerechter, das vereinfachte Kündigungsverfahren ebenfalls auf Verordnungsstufe resp. im GAV und nicht im Staatspersonalgesetz zu verankern. Im Rahmen der Bereinigung der Gesetzessammlung wird die Staatspersonalverordnung aufgehoben, da die meisten personalrechtlichen Bestimmungen nun im GAV oder in der neuen Personalrechtsverordnung zu finden sind.

- 3.2 Das Jahresarbeitszeitmodell, welches für die dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden gilt, lässt einen positiven wie auch einen negativen Gleitzeitsaldo zu. Dabei ist ein negativer durch Arbeit gleicher Dauer und ein positiver grundsätzlich durch Freizeit auszugleichen. Am Stichtag wird ein positiver Gleitzeitsaldo auf 100 Stunden reduziert. Eine Auszahlung ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen (§ 78 ff. GAV). Dabei wird nicht zwischen Kadermitarbeitenden und den übrigen Arbeitnehmenden unterschieden. Wir sind jedoch ebenfalls der Ansicht, dass die Auszahlung eines positiven Gleitzeitsaldos bei Kadermitarbeitenden grundsätzlich nicht zulässig sein soll, bei den übrigen Arbeitnehmenden nur in Ausnahmefällen.
- 3.3 Im Sinne der neu geschaffenen Kultur zwischen den Sozialpartnern, möchten wir die Vereinfachung des Kündigungsverfahrens und auch die Frage der Überzeitentschädigung sozialpartnerschaftlich angehen, d.h. der GAV – Kommission zur Verhandlung vorlegen und auf eine Änderung des Gesamtarbeitsvertrages im Sinne der Begründung des Vorstosstextes hinwirken.

Falls in der GAVKO keine Einigung erzielt werden kann, werden wir den Weg über die Gesetzesänderung beschreiten und dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung des Staatspersonalgesetzes unterbreiten.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

„Der Regierungsrat wird beauftragt, zusammen mit den Sozialpartnern den Gesamtarbeitsvertrag in folgenden zwei Punkten zu ändern:

1. Schaffung eines flexiblen und zeitgemässen Verfahrens zur Auflösung des Anstellungsverhältnisses.
2. Aufhebung der finanziellen Abgeltung des positiven Gleitzeitsaldos bei Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeitern.

Sollte bis am 31. Dezember 2007 keine Einigung erzielt werden können, wird der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung des Staatspersonalgesetzes vorzulegen.“



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Personalamt (3)
Regierungsrat (6)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat